

Preiszuschläge für öffentlich-rechtliche Belastungen

Zuzüglich zu der im Angebot/Vertrag genannten Vergütung zahlt der Kunde an uns einen Zuschlag, der den Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen ähnlichen gesetzlich, behördlich oder sonst kraft öffentlichen Rechts vorgegebenen oder veranlassten Belastungen im Zusammenhang mit dem Transport und/oder der Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle bzw. der sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (nachfolgend gemeinsam "öffentlich-rechtliche Belastungen") entspricht. Dies gilt auch dann, wenn hierbei andere Unternehmen in unserem Auftrag tätig werden.

Soweit die exakte Höhe öffentlich-rechtlicher Belastungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt ist, wird diese im Angebot/Vertrag gesondert ausgewiesen. Hiervon erfasst werden insbesondere derzeit geltende Mautgebühren für Transportleistungen.

Die Regelungen in vorstehendem Abs. 1 gelten auch für nach dem Abschluss des Vertrags eingeführte oder veränderte öffentlich-rechtliche Belastungen, die die Entsorgung oder den Transport oder sonstige nach dem Vertrag geschuldete Leistungen unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen. Wir sind in diesem Fall zu einer der Einführung oder den eingetretenen Änderungen entsprechenden Anpassung des Zuschlags zum Zwecke der Weiterberechnung dieser öffentlich-rechtlichen Belastungen berechtigt und verpflichtet, welche dem Kunden unverzüglich mitgeteilt wird, sobald die Höhe der Anpassung bekannt ist. Dies gilt sowohl für Erhöhungen als auch für Reduzierungen oder den Wegfall von öffentlich-rechtlichen Belastungen.

Von vorstehendem Abs. 3 erfasst werden insbesondere die Belastungen infolge von Änderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), insbesondere dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“. Danach sollen auch Brennstoffemissionen aus der Nutzung von Abfällen in die CO₂-Bepreisung ab dem 1. Januar 2024 einbezogen und die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen zum Erwerb von Emissionszertifikaten pro ausgestoßener Tonne CO₂ verpflichtet werden. Für den Erwerb notwendiger Emissionszertifikate nach dem BEHG fallen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbare Kosten für uns und/oder die von uns beauftragten Betreiber der jeweiligen Entsorgungsanlagen an. Diese Kosten sind in der jeweils entstehenden Höhe anteilmäßig für die vertragsgegenständlichen Leistungen über einen dem Kunden mitzuteilenden und für alle Kunden identischen Kosten- bzw. Umlageschlüssel vom Kunden als Zuschlag zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Emissionszertifikate durch die zuständige Behörde ausgegeben oder über einen sonstigen Inhaber solcher Emissionszertifikate am freien Markt erworben werden. In der Einführungsphase bis 2026 sind die Kosten pro Zertifikat festgeschrieben und steigen jährlich auf (voraussichtlich) bis zu 65 EUR pro Tonne CO₂; ab dem Jahr 2027 müssen alle Zertifikate ohne Preisbindung auf dem freien Markt ersteigert werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sieht der Gesetzgeber die folgenden Steigerungsschritte für die Zertifikatskosten in der Einführungsphase vor:

Jahr	Preis pro Tonne CO₂ in EUR
2021	25
2022	30
2023	30
2024	35
2025	45
2026	55 bis 65